

# Flughafen Nürnberg GmbH - Anpassung des Gesellschaftsvertrages

## Entscheidungsvorlage

### **Ausgangssituation**

Die Flughafen Nürnberg GmbH wurde als Gesellschaft am 20.11.1953 errichtet und am 01.02.1954 in das Handelsregister eingetragen. Seitdem wurde der Gesellschaftsvertrag mehrfach geändert und jeweils den aktuellen Anforderungen angepasst. Zuletzt geschah dies am 01.07.2004. Aus Sicht der Verwaltung bietet es sich an den derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag nach 15 Jahren erneut zu modernisieren und im Rahmen einer Satzungsrevision mehrere, für sich betrachtet, kleinere Änderungen vorzunehmen.

### **Anpassung des Gesellschaftsvertrags**

Kernelement und Anlass für die Satzungsanpassung ist die Stärkung von Einflussmöglichkeiten der Stadt Nürnberg (und des Mitgesellschafters Freistaat Bayern) auf Angelegenheiten von Tochter- und Beteiligungsunternehmen der Flughafen Nürnberg GmbH. In der derzeit gültigen Fassung des Gesellschaftsvertrages bestehen keine Zustimmungs- bzw. Entscheidungsvorbehalte für den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung für die Sachverhalte die nicht auf Ebene der Flughafen Nürnberg GmbH, sondern auf Ebene einer Tochtergesellschaft durchgeführt werden.

Anlässlich der aus diesen Gründen erforderlichen Anpassung wurde auch eine redaktionelle „Modernisierung“ des Gesellschaftsvertrages vorgenommen.

Der Gesellschaftsvertrag enthält daher einige Verfahrenserleichterungen im Rahmen der Beschlussfassung in den Gesellschaftsgremien (Vereinfachung formaler Vorschriften, wie z.B. die Zulassung der Beschlussfassung des Aufsichtsrats in Textform, d.h. schriftlich, Telefax, Email). Daneben wurden die Gremienkompetenzen in Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung teilweise neu justiert bzw. Wertgrenzen angepasst und Zustimmungsvorbehalte neu definiert.

Im Rahmen der Neufassung sollen folgende wesentliche Änderungen im Gesellschaftsvertrag der Flughafen Nürnberg GmbH vorgenommen werden:

- § 4 des Gesellschaftsvertrages: Die unter Haushaltsvorbehalt stehende Regelung zu einem Liquiditätsausgleich wird aus dem Gesellschaftsvertrag gestrichen. Diesbezüglich wird ein inhaltsgleicher Konsortialvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Nürnberg abgeschlossen. Rechtsansprüche Dritter oder ein eigener Anspruch der Gesellschaft auf Leistungen der Gesellschafter werden durch die bestehende Satzungsregelung und den an diese Stelle tretenden Konsortialvertrag (**Anlage 1**) nicht begründet.
- § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages: Statt einzelne Arten von Rechtsgeschäften / Vertragsabschlüssen unter einen Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates zu stellen, ist zukünftig der Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, deren Wert im Einzelfall 1 Mio. € oder deren Vertragsdauer 7 Jahre übersteigt, zustimmungspflichtig. Davon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs.
- § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages: Zukünftig ist die Aufnahme von Krediten immer dann zustimmungspflichtig (Aufsichtsrat), sofern der im Rahmen des Wirtschaftsplans durch den Aufsichtsrat genehmigte Kreditrahmen überschritten wird. Zustimmungspflichtig ist auch der Einsatz von innovativen Finanzinstrumenten (z.B. Derivate, Finanztermingeschäfte, Optionen etc.), es sei denn, sie dienen zur Absicherung

von Zinsrisiken aus konkret zugrundeliegenden Bankkreditaufnahmen oder zur Absicherung von Währungsrisiken aufgrund eines konkret zugrundeliegenden Verpflichtungsgeschäfts.

- § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages: Die Zustimmungsschwelle für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen wird von 250 TEUR auf 500 TEUR angehoben.
- § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages: Weiterhin wird ein Zustimmungsvorbehalt für die grundsätzliche Regelung der dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer, sofern diese nicht tariflich bedingt sind, neu eingeführt.
- In den § 11 Abs. 6 und § 13 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages werden für grundsätzliche Angelegenheiten von Tochter- und Beteiligungsunternehmen Zustimmungsvorbehalte der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates vorgesehen. So ist beispielsweise die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen, wenn die Flughafen Nürnberg GmbH bzw. Vertreter der Flughafen Nürnberg GmbH in Aufsichtsgremien oder Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Rechtsgeschäften und Maßnahmen zustimmen will, die – würden sie unmittelbar die Flughafen Nürnberg GmbH betreffen – gemäß § 11 Absatz 2 der Zustimmung des Aufsichtsrates der Flughafen Nürnberg GmbH bedürften. Eine vergleichbare Regelung findet sich für die Gesellschafterversammlung in § 13 Abs. 7. Im Ergebnis wird hierdurch eine Art Durchgriffsrecht des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung der Flughafen Nürnberg GmbH auf wichtige Sachverhalte in Tochtergesellschaften normiert.

Im Einzelnen können die Änderungen im Wortlaut der als Anlage beiliegenden Änderungsfassung (**Anlage 2**) entnommen werden.

Hinsichtlich der städtischen Vertreter/innen im Aufsichtsrat der Flughafen Nürnberg GmbH ergeben sich keine Änderungen. Die Entsendungsbeschlüsse gelten bis zum Ende der aktuellen Stadtratsperiode fort.